

Beurlaubung aus familiären Gründen - Elternzeit - Elterngeldantrag - Mutterschaftsgeld (NRW)

Beitrag von „try“ vom 21. Februar 2013 10:49

Mit den passenden neuen Schlagwörtern hilft google tatsächlich noch ein Stück weiter. Dort habe ich die hilfreiche Bröschüre gefunden:

"Informationen für Beamtinnen und Beamte zu Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuungszeiten" - ich kann das irgendwie nicht verlinken.

In der Bröschüre steht bezogen auf meinen gewünschten Wechsel von Beurlaubung aus familiären Gründen hin zu Mutterschutz bzw. Elternzeit:

"Vorzeitige Beendigung/Wechsel zur Elternzeit

Die Entscheidung über eine Beurlaubung bindet grundsätzlich die Beschäftigten wie auch die Dienststelle. Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ist daher nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonderen Ausnahmefällen möglich. **Der Urlaub nach § 71 LBG kann nicht beendet werden, um Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen**, es sei denn, es liegt eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung während eines Urlaubs nach § 67 LBG vor. **Ein Wechsel zur Elternzeit hingegen ist zulässig, da die Beurlaubungszeiten (Höchstdauer zwölf Jahre) um die Zeit der Elternzeit verlängert werden können**

Korrigiert mich, wenn ich falsch liege. Aber für mich bedeutet das, dass ich:

- a) keinen offiziellen Mutterschutz haben werde.
- b) sehr wohl einen Anspruch (?) oder good will der Bewilligungsbehörde?) auf Elternzeit statt Beurlaubung aus familiären Gründen habe.

Denn mir gingen bei Beibehaltung der Beurlaubung aus familiären Gründen einige Monate verloren, die ich ggf. zukünftig noch brauchen könnte, falls dann wiederum eine Beurlaubung aus familiären Gründen notwendig wäre. Denn Elternzeit wird im Gegenzug zur Beurlaubung aus familiären Gründen nicht auf die Beurlaubungshöchstdauer von 12 Jahren angerechnet.

Ob das nun bedeutet, dass ich statt Mutterschaftsgeld direkt Elterngeld beziehen kann/werde, ist mir allerdings immer noch nicht ganz klar.

LG try